



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. Juni 2014

Nummer 27

Inhalt

286	Einladung 2. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 01. Juli 2014 – 14:00 Uhr Ratssaal	Seite 815	286 Einladung 2. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 01. Juli 2014 – 14:00 Uhr Ratssaal	Tagesordnung
287	Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 17. Juni 2014	Seite 816		
288	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 17. Juni 2014	Seite 819	I. Öffentlicher Teil	
289	Öffentliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln	Seite 820	1 Bildung der Fachausschüsse und des Integrationsrates	1.1 Bildung der Fachausschüsse hier: Fortsetzung des Verfahrens aus der Ratssitzung vom 24.06.2014
290	Einziehung eines Straßenteilstückes der Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 820	1.1.1 Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse	1.1.2 Änderungen von Betriebssatzungen
291	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von 50 ergonomischen Arbeitsstühlen – 2014-1131-4	Seite 820	1.1.3 Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder	1.1.4 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln
			1.1.5 Festlegung der Reihenfolge der Vertretung in den Ausschüssen	1.1.6 Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
			1.1.7 Festlegung der Anzahl der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen	1.1.8 Festlegung der Anzahl der Ausschüsse für fraktionslose Ratsmitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 11 und 12 GO NRW Wahl zu beratenden Mitgliedern der genannten Ausschüsse
			1.1.9 Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des/der Ausschussvorsitzenden	1.1.10 Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenen Ausschussvorsitze
			1.1.11 Namentliche Benennung und Wahl von Ausschussmitgliedern hier: Stimmberchtigte Mitglieder	1.1.12 Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
			Beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Sätze 7 - 10 GO NRW	1.2 Bildung des Jugendhilfeausschusses
				1.2.1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) – stimmberechtigte Mitglieder
				1.2.2 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) – Pflichtmitglieder
				1.2.3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) – weitere beratende Mitglieder
				1.3 Benennung und Wahl beratender Mitglieder in den Ausschüssen
				1.3.1 Benennung und Wahl der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen gemäß Ratsbeschluss vom 24.06.2014
				1.3.2 Bestellung weiterer sachkundiger Einwohner hier: Festlegung der Anzahl und Bestimmung der Träger

- Ausschuss für Kunst und Kultur (zugleich Fachausschuss für Denkmalschutz und Denkmalpflege)
 - Ausschuss für Soziales und Senioren
 - Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- 1.3.3 Benennung und Wahl eines zusätzlichen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss Kunst und Kultur
- 1.3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege
Berufung sachverständiger Bürger
- 1.3.5 Wahl von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern für den Ausschuss Soziales und Senioren
- 1.3.6 Benennung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen für die Ausschüsse des Rates
hier: Benennung der Seniorenvertreter gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln
- 1.3.7 Benennung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen
hier: Benennung gemäß Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gemäß § 23a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln
- 1.3.8 Benennung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen
hier: Benennung gemäß Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft LST gemäß § 23b Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln
- 1.4 Bestellung der Mitglieder des Rates für den Integrationsrat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014 – 20120
- 2 Weitere Gremienbesetzungen**
- 2.1 Bildung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahl der von der Stadt Köln zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl der Reservelisten
- 2.2 Wahl des Vorsitzenden des Ältestenrates
- 2.3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- 2.4 Wahl der Mitglieder des Regionalrates
- 2.5 Wahl eines Mitglieds der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses und eines Mitglieds mit beratender Befugnis des Braunkohlenausschusses
- 3 Wiederwahl der Beigeordneten Frau Dr. Klein, Dezernat IV – Bildung, Jugend und Sport**
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW**
- 5 Vorlagen zur Vermeidung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 6 Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 7 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 8 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW**
- 10 Vorlagen zur Vermeidung von Dringlichkeitsentscheidungen**

Köln, den 20. Juni 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

287 Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 17. Juni 2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2, 41 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 i. V. m. § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in der Fassung vom 10.01.2012 hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

In dem Gebiet der Stadt Köln besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Die aktuelle Wohnungsmarktentgleiche führte Anfang 2012 zur Aufnahme Kölns in die Gebietskulisse der neuen Kündigungssperrfristverordnung. Mit dem Ziel, die Wohnversorgung der Kölner Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten, bedarf es verschiedener Instrumente. Mit dieser Satzung zum Schutz von Wohnraum hat der Rat festgelegt, dass die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Zweckentfremdung) im Stadtgebiet unter Genehmigungsvorbehalt steht.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung hat den Schutz von Wohnraum vor ungemäßigter Zweckentfremdung zum Inhalt. Sie gilt für alle freifinanzierten Miet- und Genossenschaftswohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wohnraum waren oder danach wurden.
- (2) Ehemals geförderter Wohnraum ist betroffen, wenn seine Zweckbindung gemäß § 22 WFNG NRW entfallen ist.
- (3) Der Genehmigungsvorbehalt gilt gegenüber Nutzungs- und Verfügungsberechtigten.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist die Stadt Köln, Dezernat Soziales, Integration und Umwelt, Amt für Wohnungswesen.
- (2) Zum Vollzug dieser Satzung gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenbestimmungen (z.B. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVFG NRW), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)).

§ 3 Wohnraum

- (1) Geschützter Wohnraum im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Räume, die dauerhaft zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.
- Die subjektive Bestimmung, d. h. die erstmalige Widmung oder spätere UMWIDMUNG trifft der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges

Verhalten, z.B. durch Überlassung der Räume zu Wohnzwecken.

(3) Nicht geschützter Wohnraum liegt vor, wenn

1. der Wohnraum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude).
2. dieser vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente
3. er nicht oder noch nicht bezugsfertig ist
4. die Wohnnutzung baurechtlich nicht genehmigt ist
5. das dauernde Bewohnen deshalb unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum schwere Mängel oder Missstände aufweist und die Bewohnbarkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Auf die §§ 40 - 42 WFNG NRW wird hingewiesen.
6. leer stehender Wohnraum nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder seiner Lage. Die Nachweispflicht der Unvermietbarkeit zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete trägt der Verfügungsberechtigte.
7. es sich um von dem Verfügungsberechtigten selbst genutzten Wohnraum im Eigenheim oder der Eigentumswohnung handelt sowie wenn eine Wohnung mit untergeordneter Bedeutung in einem solchen Objekt betroffen ist („Einliegerwohnung“).

§ 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. mit mehr als der Hälfte der zur Verfügung stehenden Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist
3. länger als drei Monate leer steht
4. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Wohnraumzweckentfremdung liegt nicht vor, wenn:

1. leer stehender Wohnraum nachweislich unverzüglich umgebaut, instandgesetzt, modernisiert wird oder veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht
2. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er dem Verfügungs- oder Nutzungsberchtigten bestimungsgemäß und nachweislich als Zweitwohnung dient

3. der Wohnraum mit anderem Wohnraum für die weitere Wohnnutzung zusammengelegt oder hierfür geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

(1) Wohnraum im Sinne des § 2 Abs.1 darf nur mit Genehmigung der Stadt Köln anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Antragstellerinteressen das hohe öffentliche Interesse am Erhalt des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn ein beachtliches und verlässliches Angebot an Ersatzwohnraum im Stadtgebiet angeboten wird.

(4) Eine Genehmigung kann erteilt werden, sobald der Wohnraum nicht mehr bewohnt ist. Auf Wunsch kann eine entsprechende Zusicherung ausgestellt werden.

(5) Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz am Wohnraum nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 6 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Die wohnungsrechtliche Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).

§ 7 Genehmigung aufgrund von Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel in den Hintergrund treten.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet neu geschaffen.
2. Der Ersatzwohnraum wird durch den Adressaten der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen.
4. Der neu zu schaffende Wohnraum enthält grundsätzlich nicht weniger Wohnfläche als der zweckentfremdete Wohnraum. Zuschnitt und Standard des Ersatzwohnraums müssen für die allgemeine Wohnversorgung geeignet sein.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn dessen öffentlich-rechtliche Zulässigkeit erkennbar ist, z.B. anhand positiver Bauvoranfrage.

(4) Die beabsichtigte Erstellung des Ersatzwohnraums macht der Verfügungsberechtigte ausreichend glaubhaft (z.B. mittels Bankbürgschaft).

§ 8 Genehmigung aufgrund besonderen Antragstellerinteresses

(1) In besonderen Fällen eines Antragstellerinteresses an der Zweckentfremdung kann ebenfalls eine Genehmigung erteilt werden. In diesen Fällen des besonderen Antragstellerinteresses wird durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums ausgeglichen.

Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums (Wohnungsbauförderung) kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust des Wohnraums geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind daher zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche orientiert sich im Geltungszeitraum dieser Satzung an den durchschnittlichen Neubaukosten/qm des geförderten Wohnungsbau in Köln von 2013 (1.850,00 Euro).

(3) Bei dauerhaftem Verlust des Wohnraums wird eine einmalige Ausgleichszahlung i.H.v. 50 % der durchschnittlichen Neubaukosten/qm festgesetzt.

(4) Bei vorübergehender Umnutzung der Räume zu anderen als Wohnzwecken oder einem entsprechendem Leerstand wird im Geltungszeitraum dieser Satzung eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe von 6,25 Euro/qm Wohnfläche/Monat erhoben (Bewilligungsmiete 2013, Fördergruppe A).

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Bilitätsgründen eine geringere Ausgleichszahlung festgelegt werden. Hier sind aufgrund des hohen öffentlichen Interesses am Erhalt des Wohnraums entsprechend hohe Maßstäbe anzulegen.

(6) Eine alleinige Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn der Adressat der Genehmigung 75 % der durchschnittlichen Neubaukosten/qm im geförderten Wohnungsbau als Einmalzahlung, ebenfalls orientiert an der Wohnfläche, leistet.

(6) Umgewandelter oder leer stehender Wohnraum muss unmittelbar im Anschluss an diese zweckfremde Nutzung wieder objektiv zu Wohnzwecken hergestellt werden.

§ 9 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung zur Zweckentfremdung nicht erforderlich ist, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Nutzungsbe rechtigten des Wohnraums haben den Bediensteten der Stadt Köln die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen. Sie haben ihnen dazu zu ermöglichen, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 WFNG NRW sowie dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt.

§ 11 Anordnungen

(1) Im Falle einer festgestellten Zweckentfremdung im Sinne von § 3 Abs. 1 kann den Nutzern/Verfügungsberechtigten aufgegeben werden, diese unverzüglich zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die §§ 40 - 42 WFNG NRW sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer unter Fristsetzung aufzugeben, die Zweckentfremdung zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(2) Steht Wohnraum aufgrund baulicher Mängel leer, kann die Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Als nicht mehr vertretbar wird finanzieller Aufwand innerhalb der folgenden zehn Jahre angesehen, soweit dieser nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbaren Ersatzbaus zurück bleibt.

§ 41 Abs. 3 WFNG NRW gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, bzw. diesen durch Abbruch vernichtet. Die Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 und 2 WFNG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit geahndet werden.

(2) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft und am 30.06.2019 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17. Juni 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

288 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 17. Juni 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 (Amtsblatt Stadt Köln 2009, Nr. 52, S. 1174) wird nach Ziffer 3 und vor Ziffer 4 folgende Ziffer 3a eingefügt:

„3a. die Sanierung und der Neubau aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften; ausgenommen sind die Sanierung und der Neubau der Straßeneinläufe und Sinkkästen und deren Anschlussleitungen.“

Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese Pflichten als eigene hoheitliche Aufgaben gemäß §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;“

§ 2

(1) Die Überschrift von § 11 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird wie folgt neugefasst:

„§ 11

Jahresabschluss, Informationsrechte“.

Entsprechend wird die amtliche Inhaltsübersicht zur Satzung geändert.

(2) § 11 Absatz 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Darüber hinaus hat der Vorstand der Gewährträgerin Stadt Köln auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die

Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.“

§ 3

In § 15 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Sanierung und des Neubaus der Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a in dem dort bezeichneten Umfang erfolgt mit Wirkung zum 01. Juli 2014. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.06.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

289 Öffentliche Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln**

Die Bezirksregierung Köln hat als kommunale Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln über die gegenseitige Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der FZV gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 19.05.2014, Nr. 20/2014 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

290 Einziehung eines Straßenteilstückes der Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, die als öffentliches Straßenland gewidmete Auffahrtsschleife sowie den Fußgängerweg der Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd, Gemarkung Köln, Flur 10, Teilstücke aus den Flurstücken 436 und 441, einzuziehen.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 08.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 08.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Engelbert Rummel, Amtsleiter

291 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**Lieferung von 50 ergonomischen Arbeitsstühlen – 2014-1131-4**

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Historisches Archiv der Stadt Köln, Frankfurter Straße 50, 51147 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von 50 ergonomischen Arbeitsstühlen für das Historische Archiv der Stadt Köln. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 50 ergonomische Arbeitsstühle

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit Produktunterlagen beziehungsweise Datenblatt. Auf besonderes Verlangen ist ein Muster vorzulegen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise

Die Produktunterlagen/Datenblatt sind mit dem Angebot vorzulegen. Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a) VOL/A.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-gabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-
gen: 10.07.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
16.07.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.10.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-
scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-
Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder
an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße
2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän-
gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissi-
onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissi-onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

01.07.2014	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr	30.06.2014	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
		02.07.2014	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
		03.07.2014	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal, 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Strasse 220, 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.